

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Adliswil vom 2. November 2016

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wurde vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 11 Personen erteilt.
2. Als Mitglied der Einbürgerungskommission wird Anke Würfl-Zwanziger für den Rest der Amtsdauer 2014 - 2018 mit Amtsantritt am 1. Dezember 2016 gewählt.
3. Als Mitglied des Büros wird Simon Pfenninger für den Rest der Amtsdauer 2014 - 2018 mit Amtsantritt am 1. Dezember 2016 gewählt.
4. Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird geändert (Teilrevision bzgl. Vervollständigung der Schulintegration).¹
5. Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird geändert (Teilrevision bzgl. Neue Kompetenzordnung).¹
6. Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird geändert (Teilrevision bzgl. Redaktionelle und systematische Anpassungen).¹
7. Die Motion des Büros betreffend Umfang und Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht wird abgeschrieben.
8. Die Motion betreffen Vervollständigung der Schulintegration von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Theo Meier (EVP) wird abgeschrieben.
9. Die Teilrevision Zweckverband ARA Sihltal wird genehmigt.
10. Die Frist für die Beantwortung der Interpellation „Ortsbus-Erschliessung Quartier Sonnenberg“ von Mario Senn (FDP), Markus Bürgi (FDP) und Hanspeter Clesle (EVP) wird um zwei Monate, bis zum 8. November 2016, erstreckt.
11. Die Spezialkommission Rechtsgrundlagen Oberaufsicht wird aufgelöst.

Adliswil, 3. November 2016

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:
Heinz Melliger

Die Ratsschreiberin:
Vanessa Ziegler

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs)
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offen-

sichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Fakultatives Referendum

Gegen Ziffer 9, kann gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: 5. Dezember 2016.

¹ Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderates, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, bezogen werden.

